

Kleine Anfrage

des Abg. Gerhard Kleinböck SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Beschäftigungs- und Ausbildungsduldung
für ausreisepflichtige Ausländer**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele ausreisepflichtige Ausländer haben seit dem Erlass des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 27. März 2019 zum Thema „Ermessensduldung für ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigung und Ausbildung“ eine solche Ermessensduldung beantragt?
2. Wie viele Anträge auf Ermessensduldung sind seit dem 27. März 2019 positiv beschieden worden?
3. Wie viele Anträge auf Ermessensduldung sind seit dem 27. März 2019 abgelehnt worden?
4. Wie haben sich die in Frage 2 und 3 genannten erteilten und abgelehnten Duldungen im Vergleich zu den erteilten bzw. abgelehnten Duldungen im Jahr 2018 entwickelt?
5. Welche Rückmeldungen hat die Landesregierung von Verbänden und zivilgesellschaftlichen Akteuren wie etwa Wirtschaftsverbänden, Asylarbeitskreisen und dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg zum Erlass des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 27. März 2019 zum Thema „Ermessensduldung für ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigung und Ausbildung“ erhalten?
6. Wie bewertet die Landesregierung die ersten Erfahrungen im Umgang mit dem Erlass des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 27. März 2019 zum Thema „Ermessensduldung für ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigung und Ausbildung“?

7. Plant die Landesregierung auf Basis der ihr vorliegenden Erkenntnisse Änderungen an den Regelungen zur Ermessensduldung für ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigung und Ausbildung?

17.07.2019

Kleinböck SPD

Begründung

Die Kleine Anfrage soll in Erfahrung bringen, wie sich der im Vorgriff auf den entsprechenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung verabschiedete Erlass des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 27. März 2019 zum Thema „Ermessensduldung für ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigung“ in der Praxis auswirkt. Nach Ansicht von Fachexperten und Verbänden sind mit dem Erlass hohe Hürden verbunden. Außerdem wird bezweifelt, dass es tatsächlich zu einer zunehmenden Rechtssicherheit für Unternehmen und Geduldete kommt.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. August 2019 Nr. 4-1320/88-3/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele ausreisepflichtige Ausländer haben seit dem Erlass des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 27. März 2019 zum Thema „Ermessensduldung für ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigung und Ausbildung“ eine solche Ermessensduldung beantragt?*
2. *Wie viele Anträge auf Ermessensduldung sind seit dem 27. März 2019 positiv beschieden worden?*
3. *Wie viele Anträge auf Ermessensduldung sind seit dem 27. März 2019 abgelehnt worden?*

Zu 1. bis 3.:

Das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Dort ist die Schaffung der sogenannten Beschäftigungsduldung vorgesehen, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Bleibeperspektive für geduldete Ausländer in Beschäftigung ermöglicht. Im Wege der Beschäftigungsduldung werden erfolgreiche Integrationsbemühungen ausreisepflichtiger Personen honoriert.

Im Vorgriff auf diese Regelung hat das Innenministerium Baden-Württemberg mit Erlass vom 26. März 2019 die Voraussetzungen geschaffen, dass Ermessensduldungen für ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigung erteilt werden können. Hierdurch soll soweit möglich vermieden werden, dass im Laufe dieses Jahres aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu Lasten von Personen erfolgen, die bereits die Voraussetzungen der künftigen Beschäftigungsduldung erfüllen.

Der Erlass orientiert sich maßgeblich an der Gestaltung der Beschäftigungsduldung, wie sie im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung niedergelegt ist. Erforderlich für eine entsprechende Duldung ist daher insbesondere, dass der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist, dass er seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt und dass der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers durch seine Beschäftigung gesichert ist.

Mit Schreiben des Innenministeriums vom 16. Mai 2019 wurden die Regierungspräsidien darüber informiert, dass die unteren Ausländerbehörden im Rahmen von Vorgesprächen und Duldungsverlängerungen insbesondere prüfen sollen, ob die Gewährung von Ermessensduldungen im konkreten Einzelfall in Betracht kommt. Die Regierungspräsidien wurden gebeten, die unteren Ausländerbehörden entsprechend zu unterrichten.

Eine Statistik, wie viele ausreisepflichtige Ausländer seit dem angeführten Erlass vom 26. März 2019 eine Ermessensduldung im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung beantragt haben, wird nicht geführt.

Auf Grundlage des Erlasses vom 26. März 2019 sind bis zum 7. August 2019 insgesamt fünf Ermessensduldungen im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung erteilt worden.

Es wird keine Statistik geführt, wie viele Anträge auf Erteilung einer Ermessensduldung im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung bislang abgelehnt wurden.

4. *Wie haben sich die in Frage 2 und 3 genannten erteilten und abgelehnten Duldungen im Vergleich zu den erteilten bzw. abgelehnten Duldungen im Jahr 2018 entwickelt?*

Zu 4.:

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 26. März 2019 die Voraussetzungen geschaffen, dass Ermessensduldungen für ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigung im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung erteilt werden können. Dementsprechend konnten im Jahr 2018 noch keine Ermessensduldungen im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung erteilt werden.

5. *Welche Rückmeldungen hat die Landesregierung von Verbänden und zivilgesellschaftlichen Akteuren wie etwa Wirtschaftsverbänden, Asylarbeitskreisen und dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg zum Erlass des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 27. März 2019 zum Thema „Ermessensduldung für ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigung und Ausbildung“ erhalten?*
6. *Wie bewertet die Landesregierung die ersten Erfahrungen im Umgang mit dem Erlass des Innenministeriums von Baden-Württemberg vom 27. März 2019 zum Thema „Ermessensduldung für ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigung und Ausbildung“?*

Zu 5. und 6.:

Das Innenministerium hat bezüglich des Erlasses vom 26. März 2019 Rückmeldungen aus dem Bereich der Wirtschaft sowie von Helferkreisen erhalten, die sich für eine Absenkung der Anforderungen des Erlasses, insbesondere des Vorduldungszeitraums von zwölf Monaten, aussprachen.

Diese Vorduldungszeit ist – neben anderen – auch Voraussetzung für die künftige Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ab dem 1. Januar 2020.

Im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung hatte die Landesregierung einen Plenarantrag in den Bundesrat eingebracht mit dem Ziel, bei Geduldeten, die in der Zeit besonders hoher Zugangszahlen zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 29. Februar 2016 eingereist sind, eine

Anrechnungsmöglichkeit für Zeiträume der Aufenthaltsgestattung auf die Vorduldungszeit zu schaffen. Dieser Antrag fand allerdings keine Mehrheit.

Der Bundesgesetzgeber misst der qualifizierten Zuwanderung eine hohe Bedeutung bei. Dem gegenüber werden Bleiberechte für Gering- bzw. Unqualifizierte und erst noch zu qualifizierende Personen nachrangig gestaltet. Mittels des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes werden die Einreisemöglichkeiten ins Bundesgebiet zu Erwerbszwecken erweitert. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zielt dabei auf qualifizierte Zuwanderung.

Die Beschäftigungsduldung schafft dagegen die Voraussetzung für einen Wechsel geduldeter Personen in die Erwerbsmigration. Als Ausnahme von der Regel, dass sich an ein erfolgloses Asylverfahren eine Ausreise anschließt, sind die Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung eng gefasst. Sie binden das Land auch und gerade beim Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben.

Diese Anforderungen sind als Gesamtwertung des Bundesgesetzgebers zu beachten. Daher ist es konsequent, dass die Beschäftigungsduldung an die Schaffung von Bleibeperspektiven ausreisepflichtiger Personen in Arbeit strenge Maßstäbe anlegt. Dies belegt auch die Anzahl der bislang erteilten Ermessensduldungen im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung.

7. Plant die Landesregierung auf Basis der ihr vorliegenden Erkenntnisse Änderungen an den Regelungen zur Ermessensduldung für ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigung und Ausbildung?

Zu 7.:

Wie bereits bei der Antwort zu den Ziffern 1 bis 3 ausgeführt tritt das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung am 1. Januar 2020 in Kraft. Damit wird die im Vorgriff erlassene Regelung vom 26. März 2019 hinfällig. Vor diesem Hintergrund plant die Landesregierung derzeit diesbezüglich keine Änderungen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär